



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

HME Hamburger Müllentsorgung  
Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH  
Andreas-Meyer-Straße 39  
22113 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie  
Grundsatz Direkteinleiter, Schadensmanagement

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0  
Telefax 040 - 427 310 484

Ansprechpartner [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 13168 - 428/2019

10.12.2019

I

## 1. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93

### Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13 Abs. 1, 18 und 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>2</sup> und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)<sup>3</sup> wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 der

**HME Hamburger Müllentsorgung  
Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH  
Andreas-Meyer-Straße 39  
22113 Hamburg**

für das Grundstück

**Straße:** Andreas-Meyer-Straße 39  
**Stadtteil:** Billbrook  
**Flurstück:** 1942

auf Antrag, E-Mail vom 03.12.2019 (Anlage 1), nachträglich mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

<sup>1</sup> In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.12.2018 (BGBl. I vom 11.12.18 S. 2254).

<sup>2</sup> In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

<sup>3</sup> In der Fassung vom 29.03.05 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

## II

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1 Kapitel I, Ziffer 1.1, Absatz 3 der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 26.09.2019 wird wie folgt geändert:

Diese Erlaubnis wird wirksam, sobald die erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerung durch die HME und die Grundeigentümerin abgeschlossen sind, spätestens jedoch zum **30.04.2020**.

- 2 Die übrigen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Regelungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 26.09.2019 bleiben unverändert bestehen.

## III

### Begründung

Für das o. g. Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 26.09.2019 für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Moorfleeter Kanal und die Einleitung von Abwasser in den Moorfleeter Kanal von dem Grundstück Andreas-Meyer-Straße 39, in Hamburg Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstück 1942. Inhaberin der Erlaubnis ist die HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH (HME), Andreas-Meyer-Straße 39, 22113 Hamburg.

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 26.09.2019 wird auf Antrag angepasst.

Zu den Aufgaben der Gewässeraufsicht gehört es, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden und hierzu ggf. Maßnahmen anzuordnen sowie bestehende Erlaubnisse anzupassen (§ 100 Abs. 1 WHG). Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen werden. Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 100 WHG konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen wurde nach Anhörung der Beteiligten auf den **30.04.2020** festgelegt.

Bei Tiefbauarbeiten für das Regenwasserrückhaltebecken auf dem von der HME gepachteten Grundstücksflächen kam es zu Verzögerungen, aufgrund nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten bzgl. eines mit Altlasten kontaminierten Grundwasserleiters. Des Weiteren wurden im Bereich der Baugrube organoleptische Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt. Im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes wurden Boden- und Stauwasseruntersuchungen durchgeführt, um eine Abschätzung zu den ggf. notwendigen Sanierungsmaßnahmen treffen zu können. Durch den erweiterten Untersuchungsumfang, konnten die Sanierung der Grundstücksentwässerung durch die HME und die notwendigen Anschlussarbeiten des Grundeigentümers auf den benachbarten Hofflächen nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Aus diesem Grund wurde, nach Rücksprache mit den Beteiligten, die Frist für den Abschluss der Baumaßnahmen auf den 30.04.2020 korrigiert. Hierdurch wird gewährleistet, dass die erforderlichen Baumaßnahmen der HME und der Grundeigentümerin aufeinander abgestimmt werden können.

Die Fristverlängerung ist angemessen und erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den Tiefbauarbeiten der kontaminierte Grundwasserleiter unversehrt bleibt und die bestehenden Auffälligkeiten im Bereich der Baugrube angemessen untersucht werden können. Die hierdurch bedingte Verlängerung der bestehenden Entwässerungssituation ist vertretbar.

Im Übrigen bleiben die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die weiteren Regelungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 93 vom 26.09.2019 unverändert bestehen.

## IV Hinweise

Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.

## V Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.**